An das Stadt-, Markt-Gemeindeamt	
Anzeige	
eines Bauvorhabens gemäß § 25 (1) Z 2 O.ö. BauO 1994 LGBI. 66/1994 idF. LGBI. 34/2013 ("Baufreistellung Betriebs- und Nebengebäude")	
Ich / Wir zeige(n) hiemit der Baubehörde die beabsichtigte Ausführung des in der / dem angeschlossenen zeichnerischen Darstellung / Plan / Skizze ¹⁾ vom dargestellten und näher beschriebenen Bauvorhabens	
auf dem / den Grundstück / Grundstücken Nr.1)	Raum für amtliche Vermerke
EZ KG	
an.	
Anzeigender (Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.):	
2. Grundeigentümer / Miteigentümer (Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.):	
(Unterschrift des Anzeigenden)	
3. Zustimmung des Grundeigentümers / der Miteigentümer	
Ich / Wir erteile(n) die Zustimmung zu der laut vorstehenden Anzeige beabsichtigten Ausführung des Bauvorhabens auf dem Grundstück / den Grundstücken Nr. KG	
(Unterschrift des Grundeigentümers / der Miteigentümer)	
1) Nichtzutreffendes streichen	

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <u>www.brunnenthal.at</u> im Bereich Datenschutz

4.2) Für das / die genannte(n) Grundstück(e) wurde die **Bauplatzbewilligung** mit Bescheid vom , ZI. , erteilt.1)

Mit Eingabe vom wurde / wird mit einem eigenen Formblatt um die Bauplatzbewilligung angesucht. 1)

Das / die genannte(n) Grundstück(e) gilt / gelten gemäß § 3 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 als Bauplatz / Bauplätze. 1)

5. Die in beiliegendem Verzeichnis angeführten Nachbarn haben durch ihre Unterschrift auf dem Bauplan erklärt, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen zu erheben (siehe Beilage).

Beilagen:

- Grundbuchsauszug (außer § 28 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 ist erfüllt)
- Bauplan (einschließlich Lageplan und Baubeschreibung) zweifach,
 (mit Zustimmungserklärung der Nachbarn gem. § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b) O.ö. BauO auf dem Bauplan)
- Energieausweis gem. § 28 Abs. 2 Z 6 O.ö. BauO 1994 (nur soweit gem. § 36 O.ö. BauTG 2013 erforderlich)
- Schriftliche Bestätigung des Planverfassers
- Verzeichnis der Nachbargrundstücke und Nachbarn

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Nur für Bauvorhaben gem. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2, soweit nicht gem. § 25 Abs. 1 Z 2 Ausnahme gem. § 3 Abs. 2 gegeben ist.